



# Vermessungsbüro

## Bannuscher & Meißner

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
Beratende Ingenieure

Gewerbegebiet Nordring 15a, 19073 Wittenförden

Telefon: 0385/64 55 50 od. 0385/6470497, Fax: 0385/64 55 522

e-mail: [schwerin@vermessung-bm.de](mailto:schwerin@vermessung-bm.de) Internet: [www.vermessung-bm.de](http://www.vermessung-bm.de)

EL

**Datum:** 27.03.2023

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. (FH) Holger Bannuscher

### Vermessungsobjekt:

<b>Gemeinde:</b>	Schwerin		
<b>Gemarkung:</b>	Mueß	Mueß	Zippendorf
<b>Flur:</b>	1	3	1
<b>Flurstück:</b>	diverse		
<b>Lagebezeichnung:</b>	An der Crivitzer Chaussee (B321) - vierspuriger Ausbau		

### Mitteilung eines Grenztermins

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird im Rahmen eines Grenzfeststellungs- / Abmarkungsverfahrens gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010

**am 13.04.2023 um 11:00 Uhr**

**- Treffpunkt: vor Ort am Flurstück 84/1, Flur 1, Gemarkung Zippendorf  
(an der Crivitzer Chaussee, B 321) -**

ein Grenztermin abgehalten, der hiermit den unbekanntenen Eigentümern des folgenden aufgeführten Flurstückes mitgeteilt wird:

**Schwerin, Landeshauptstadt, Zippendorf, 1, 84/1**

.....  
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

In dem Grenztermin wird Ihnen vor Erlass des Verwaltungsaktes die Möglichkeit eingeräumt, sich zur vorgesehenen Grenzfeststellung und/oder Abmarkung der Grenzpunkte, ggf. zur Entfernung von Grenzmarken bzw. zur Unterlassung von Abmarkungen zu äußern, soweit Ihr Grundstück davon betroffen ist.

Bei dem Grenztermin können Sie sich durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### Besondere Hinweise:

1. Wenn Sie an dem Grenztermin nicht teilnehmen, kann auch ohne Ihre Anwesenheit die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durchgeführt werden.

Für diesen Fall wird Ihnen die Grenzfeststellung und/oder die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

2. Die Ihnen durch die Teilnahme an dem Grenztermin entstehenden Kosten (z. B. Fahrtkosten) werden nicht erstattet.